

Reg.

Berg Amt Freyberg den 7. Martij 1736.

Dieses Schreiben ist von dem Herrn Bergmeister Stiebneru den Ruthengänger Caspar Fischern selbst zur Bestellung übergeben und dieser anbey bedeutet worden, sich in Schlettau bey den Herrn Berg Commission Rath Fischern zu melden und bey derjenigen Expedition darzu er gebraucht werden wird sich nach dessen Vorschrift und Instruction zu richten. Actum ut supra.

Samuel Justus Dvelling
Berg Schr."

In demselben Jahre erging an den Amtmann Daniel Benjamin Herzmann in Colditz namens des Königs und Kurfürsten Verordnung,¹ „daß Annen Legelin zu auffuchung des ihrem Vorgeben nach vergrabenen väterlichen Geldes einen Ruthengänger auf ihre Kosten zu gebrauchen gestattet werden möge“.

Wie schon hieraus hervorgeht, verfügte die Bergbehörde über Ruthengänger. In alten Skripturen aus dem Nachlasse meines väterlichen Freundes, des allverehrten, vor kurzem von uns geschiedenen Herrn Geh. Bergrats Dr. ing. h. c. Hermann Müller, welche seine Tochter Frau Justizrat Helene Jacobi mir im Sinne ihres verewigten Vaters zur Verfügung zu stellen die Güte gehabt hat, fand ich in Form einer alten Abschrift die

„Pflichts-Vorhaltung
der
Ruthengänger.

Dem großen Gott im Himmel und dann dem Allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen pp. unsern allergnädigsten Herrn, sollet ihr voriezo durch würckliche Eynes Pflicht geloben und schweren, daß nechst Gott dem Allmechtigen, deme ihr die Gnaden Gabe zu danken habt, daß euch die so genannte Wünschel-Ruthe schläget, und welche zu Ausgehung Klüffte, Gänge, Tröhmer und dergl. so unter der Erde denen menschlichen Augen verborgen ist, hauptsächlich gebraucht wird, ihr solche mit dem festen Vorsatze und in keine Wege zum Nachtheil des Nechsten mißbrauchen wollet. Daß ihr allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majst. und Churfürstl. Durchl. pp. nachdem ihr zu einen Ruthen-Gänger erkiefet worden, auch was gewißes dieserhalb aus Königl. Gnaden zu genießen habt, iederzeit treu, holdt und gewärttig seyn, dem euch vorgesezten Ober- und Berg Amt allen gebührenden Respect und Folge erzeigen, auch ohne deren Vorwissen euch auffer der Freybergischen Refier Gänge mit der Ruthe

¹) Bergamtsakten Nr. 2092 Bl. 8b.